

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Novariet B.V. gegründet in Stadskanal, eingereicht am 11. Februar 2016 beim Gericht Gelderland (Sitz Arnhem) unter der Nummer 12/2016.

Artikel 1. Relevanz

Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen Novariet B.V., nachfolgend Novareet genannt, und dem Käufer, für den Novareet diese Bedingungen als relevant erklärt hat, falls von den Parteien keine schriftliche Abweichungen erstellt wurden.

Artikel 2. Angebote, Aufträge

2.1. Die durch Novareet erstellten Angebote sind freibleibend; sie sind 30 Tage gültig, sofern nicht anders angegeben.

2.2. Die in dem Angebot aufgeführten Preise sind ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben.

2.3. Der Inhalt der Webseite, von Prospekten, Drucksachen, Bauzeichnungen von Novareet ist für Novareet nicht bindend, sofern nicht ausdrücklich im Inhalt der Übereinkunft darauf hingewiesen wird. Jede neue Preisauflistung macht die vorhergegangene ungültig.

2.4 Der Käufer stimmt zu, dass Novareet digital mit ihm und Dritten kommuniziert.

Artikel 3. Lieferung; Lieferzeit; Teillieferungen

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, gilt Lieferung ab Werk, womit das Betriebsgelände von Novareet gemeint ist. Wenn als Lieferkondition eine der Handelsklauseln geltend gemacht wird, sind die bei Vertragsabschluss geltenden Handelsklauseln anzuwenden.

3.2. Ein vereinbarter Termin gilt nicht als Fixtermin, sofern keine andere, schriftliche Vereinbarung erstellt wurde. Bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung muss der Käufer Novareet daher schriftlich in Verzug setzen.

3.3. Es wird Novareet gestattet, verkaufte Waren in Teilen zu liefern. Wird die Ware in Teilen geliefert, ist Novareet berechtigt jedes Teil separat zu berechnen.

Artikel 4. Anforderungen und Normen

Wenn die gelieferten Waren außerhalb der Niederlande verwendet werden sollen, ist Novareet dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren den Anforderungen und Normen der Verfügungen durch Gesetze oder Vorschriften des Landes entsprechen, in dem die Waren verwendet werden sollen, wenn vor dem Verkaufsabschluss über die Verwendung in dem Land und über die dort geltenden Anforderungen und Normen eine ausdrückliche, schriftliche Meldung an Novareet erfolgt ist. Auch alle sonstigen Anforderungen an die Ware durch den Käufer, welche von den normalen Anforderungen abweichen, müssen vom Käufer vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich eingereicht werden.

Artikel 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Novareet bleibt Eigentümer aller dem Käufer im Rahmen einer Vereinbarung gelieferten oder zu liefernden Waren, bis die Gegenleistung(en) im Bezug darauf in vollem Umfang vom Käufer erfüllt wurden. Wenn Novareet im Rahmen dieser Vereinbarung(en) Leistungen erbracht hat oder Leistungen erbringen wird, bleiben die im vorhergegangenen Satz genannten Waren Eigentum von Novareet, bis der Käufer alle Novareet betreffenden Forderungen beglichen hat. Auch gilt der Eigentumsvorbehalt von Novareet gegenüber dem Käufer im Falle der Nichteinhaltung des mit dem Käufer vereinbarten Vertrages.

5.2. Auf gelieferte Waren, die durch Bezahlung Eigentums des Käufers geworden sind und sich nach wie vor in Händen des Käufers befinden, behält sich Novareet hiermit nach Art. 3:237 des niederländischen BGB das Recht der Verpfändung als zusätzliche Sicherheit vor, für weitere

Ansprüche, die Novareet aus welchem Grund auch immer dem Käufer gegenüber haben könnte. Die in diesem Absatz enthaltenen Befugnisse gelten im Bezug auf Waren, die im Auftrag des Käufers von Novareet bearbeitet oder verarbeitet wurden, wodurch Novareet das Eigentumsvorbehaltsrecht verloren hat.

5.3. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder der begründete Verdacht besteht, dass er dies nicht tun wird, ist Novareet berechtigt, die Waren auf denen Eigentumsvorbehalt ruht, beim Käufer oder einem Dritten, der diese für den Käufer lagert, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist zur Zusammenarbeit verpflichtet unter Androhung einer Geldbuße in Höhe von 10% des zu zahlenden Betrages pro Tag.

Artikel 6. Mängel; Beschwerdezeiträume

6.1. Der Käufer sollte die gekaufte Ware bei Anlieferung überprüfen (lassen). Der Käufer sollte prüfen, ob die gelieferte Ware mit der Bestellung übereinstimmt, was bedeutet: prüfen ob die richtigen Waren geliefert wurden und ob die gelieferte Ware in Quantität und Qualität mit der Bestellung übereinstimmt.

6.2. Sichtbare Mängel und Engpässe sollte der Käufer, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Lieferung Novareet schriftlich melden.

6.3. Nicht-sichtbare Mängel sollte der Käufer innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Entdeckung bzw. nachdem sie vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, Novareet schriftlich mitteilen.

6.4. Auch wenn der Käufer fristmäßig reklamiert, bleibt seine Verpflichtung zur Bezahlung und Abnahme der gekauften Ware bestehen.

6.5. Waren können nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Novareet retourniert werden.

Artikel 7. Garantie

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, gewährt Novareet für gelieferte Waren zur Erstellung eines Kunststoff-Reetdaches unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen eine Garantie von zehn Jahren ab Rechnungsdatum im Hinblick auf Design-, Material- und Herstellungsfehler.

7.2. Im Fall eines Design-, Material- oder Herstellungsfehlers kann Novareet sich dafür entscheiden die Waren zu ersetzen wenn eine Wiederherstellung auf Einwände stößt. Der Käufer hat nur dann ein Anrecht auf Ersatz, wenn eine Reparatur nicht möglich ist. Der Ersatz wird Eigentum von Novareet.

7.3. Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Waren in der Naturfarbe 50 gelb/ grau gewährt Novareet eine Garantie, vorausgesetzt, dass die Ursache klimatische Bedingungen sind, wie im nächsten Satz beschrieben, das die Farbe bei Lichteinfall im Freien über einen Zeitraum von fünf Jahren praktisch unverändert bleibt, was eine Änderung der Farbe von nicht mehr als 3-2 auf der Grauskala gemäß ISO-Norm 105 A02 bedeutet. Die Garantie auf die Farbe, wie im vorherigen Satz beschrieben, ist begrenzt auf die gemäßigten Klimazonen in Europa, wo man davon ausgeht, dass die jährliche Sonnenenergie auf einer horizontalen Ebene weniger ist als 5GJ/m² und die durchschnittliche Temperatur des wärmsten Monats unter 22°C liegt. Das vorhergenannte schließt optische Farbveränderungen aufgrund von Verschmutzung aus.

7.4. Die Garantie gilt nicht, Novareet übernimmt keine Haftung, wie in Absatz 1 dieses Artikels genannt, wenn der Schaden das Ergebnis unsachgemäßer Behandlung und / oder Anwendung ist.

Außerdem gilt keine Garantie und ist Novareet nicht haftbar in folgenden Fällen:

- Teilanwendungen mit natürlichen Rohstoffen und/ oder Materialien (wie Naturreet);
- Anwendungen auf einem ungeeigneten und/ oder unsachgemäßen Untergrund;
- Bei Schäden durch falsche Reinigungsverfahren;
- Bei Schäden durch Luftverschmutzung;
- Bei Schäden, die durch anormale Belastung verursacht werden, wobei unter anderem an eine Last gedacht werden kann, die bei der Anwendung von traditionellen Materialien (wie Naturreet) auch Schäden zur Folge haben würden;
- Verschmutzung, die durch geeignete Reinigung/ Wartung entfernt werden kann.

7.5. Für Schäden verursacht durch einen Fehler bei den gelieferten Waren, ist Novareet nur haftbar, wenn sie entsprechend der Bestimmungen in Artikel 8 (Haftung) haftbar sind.

7.6. Die Garantie gilt nur, wenn der Käufer all seine Verpflichtungen gegenüber Novareet erfüllt oder eine ausreichende Sicherheit (z.B. in Form einer Bankgarantie) zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 8. Haftung

8.1. Für Mängel bei gelieferter Ware im Sinne Artikel 7/ Absatz 1 gilt ausschließlich eine Garantie, wie definiert in Artikel 7 (Garantie) dieser Bedingungen.

8.2. Die Haftung von Novareet ist auf den Rechnungswert der Waren begrenzt.

8.3. Novareet haftet nicht für Folgeschäden, einschließlich Schäden in Form von Gewinnverlust und anderen indirekten Schäden.

8.4. Der Käufer schützt Novareet gegen Schadensersatzansprüche durch/ von Dritte(n), im Zusammenhang mit an den Käufer gelieferten Waren oder verrichteten Dienstleistungen, wenn und soweit Novareet diesen Dritten gegenüber, infolge der Vereinbarung und dieser Bedingungen und Konditionen, nicht haftbar zu machen ist weil der/ die Dritte(n) selber Käufer ist/ sind.

8.5. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Unachtsamkeit seitens Novareet oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

Artikel 9. Zahlung; Inkassokosten

9.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum entweder durch ein gesetzliches Zahlungsmittel im Büro von Novareet oder durch die Überweisung des Betrages auf das Bankkonto von Novareet.

Nach Verstreichen der Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Käufer, wenn keine vollständige Zahlung erfolgte, im Verzug; ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des ausstehenden Betrages haftet der Käufer mit einem zusätzlichen Zinssatz entsprechend der Vereinbarung zwischen Novareet und dem Käufer.

9.2. Die Bezahlung hat ohne Abzüge und Verrechnungen zu erfolgen.

9.3. Zahlungseingänge des Käufers werden Erstens mit Zinsen und Kosten und Zweitens mit den Rechnungen verrechnet, die am längsten offen sind auch der Käufer erklärt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

9.4. Wenn Novareet Zahlungsaufforderungen gegen den im Verzug befindlichen Käufer durchführt, gehen die Kosten für diese Maßnahmen mit einem Aufschlagminimum von 10% zu Lasten des Käufers.

Artikel 10. geistiges und gewerbliches Eigentum; Urheberrecht

10.1. Novareet behält sich alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Datenbankrechte, Designrechte und Handelsnamensrechte vor. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart liegen die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte der gelieferten Waren bei Novareet. Dies beinhaltet auch die Entwürfe, halbfertige Produkte, Verpackungen, Etiketten, Zeichnungen, Modelle, Muster, Formen und das Know-How.

10.2. Der Käufer wird von Novareet aufgefordert nicht zugunsten Dritter zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen zu ergreifen, die geistigen- und gewerblichen Eigentumsrechte von Novareet zu halten und zu schützen.

Artikel 11. Beilegung von Streitigkeiten; anwendbares Recht

11.1. Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Zivilgerichts, werden alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Novareet in erster Instanz ausschließlich durch das Amtsgericht Noord-Nederland entschieden, es sei denn, die Landkreis-Division ist zuständig. Novareet bleibt stets befugt, einen Gesetzesstreit dem laut Gesetz oder anwendbarer Internationale Verträge zuständigen Richter vorzulegen.

11.2 Jede Vereinbarung zwischen Novareet und dem Käufer unterliegt niederländischem Recht.